

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2015

Osnabrück, den 2. Oktober 2015

Nr. 13

Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 22. 9. 2015 gemäß den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Veränderungssperre Nr. 60 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 614 – Wittekindplatz – (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Karlstraße, Eisenbahnlinie, Kleiststraße, Klusstraße, Schillerstraße und Breiter Gang
- Veränderungssperre Nr. 61 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 154 (1) – Westenberg, West – 7. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Richard-Strauss-Weg und Edinghäuser Weg

Die Veränderungssperren können im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Veränderungssperren gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 2. 10. 2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

